

STELLUNGNAHME

zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur
Änderung des Gesetzes für die Erhaltung, die Moderni-
sierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung
(Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) vom 14.12.2011

Berlin, 19.04.2012

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt 1.400 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser und Abfallwirtschaft. Mit über 240.000 Beschäftigten wurden 2008 Umsatzerlöse von rund 92 Milliarden Euro erwirtschaftet und etwa 8,8 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 54,2 Prozent in

STELLUNGNAHME

der Strom-, 51,4 Prozent in der Erdgas-, 77,5 Prozent in der Trinkwasser-, 53,6 Prozent in der Wärmeversorgung und 11,8 Prozent in der Abwasserentsorgung.

STELLUNGNAHME

Vorwort

Für die im Verband kommunaler Unternehmen (VKU) organisierten Stadtwerke stellen Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) / Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (KWKK) sowie Fernwärme und -kälte unverzichtbare Bausteine für die Umsetzung der energiepolitischen Ziele der EU und Deutschlands dar.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der VKU den von der Bundesregierung am 14.12.2012 beschlossenen Gesetzesentwurf als wichtigen Investitionsimpuls für den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung. Insbesondere die Aufnahme der Förderung von thermischen Speichern sowie die verbesserte Förderung von Wärme- und Kältenetzen sind sehr positiv zu bewerten. Erfreulich ist zudem, dass die Bundesregierung Anlagenmodernisierungen bereits ab einer Schwelle von 25 Prozent der Neuerrichtungskosten fördern möchte. Auch die Aufnahme gestaffelter Vergütungssätze für die Umrüstung von Kondensations- auf KWK-Anlagen ist eine sinnvolle und wichtige Maßnahme.

In einigen Punkten sieht der VKU noch Nachbesserungsbedarf, insbesondere bei der Höhe der Vergütungssätze für KWK-Strom. Aufgrund gestiegener Anlagenpreise haben sich die Investitionskosten seit 2005 um bis zu 30 Prozent erhöht. Darüber hinaus haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Preisentwicklung auf den Strom-, Brennstoff- und CO₂-Märkten) zunehmend verschlechtert. Unter den jetzigen Bedingungen sind Investitionen in KWK-Anlagen kaum darstellbar. Hinzu kommt eine künftig sinkende Auslastung von KWK-Anlagen aufgrund der zunehmenden Einspeisung von Strom aus volatilen Erneuerbaren Energien. Die vorgesehene Erhöhung für emissionshandelspflichtige Anlagen um 0,3 Cent/kWh gleicht lediglich die Zusatzkosten durch den Emissionshandel aus, ist aber nicht geeignet, die beschriebenen Entwicklungen zu kompensieren. Nach Einschätzung des VKU ist vor diesem Hintergrund eine Erhöhung des KWK-Zuschlags um weitere 0,5 Cent / kWh für alle Kraftwerksklassen erforderlich, damit die energetisch sinnvollen und für die Erreichung der KWKG-Ziele für 2020 notwendigen KWK-Investitionen in Zukunft wirtschaftlich darstellbar sind und ausgelöst werden können (dazu ausführlich Abschnitt V., Höhe des KWK-Zuschlags und Dauer der Zahlung).

STELLUNGNAHME

Im Einzelnen schlägt der VKU folgende Änderungen vor:

I. Begriffsbestimmungen (§ 3)

1. Mehrere unmittelbar verbundene kleine KWK-Anlagen an einem Standort sollten nur dann als eine Anlage gelten, wenn sie innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen worden sind.

Umsetzungsvorschlag:

In § 3 Absatz 3 Satz 2 wird vor dem Punkt am Satzende folgender Halbsatz eingefügt:

„soweit sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen worden sind“

Begründung:

Die bisherige Rechtslage bei der Verklammerung von KWK-Anlagen hat zu Unsicherheiten bei der Frage geführt, unter welchen Voraussetzungen mehrere KWK-Anlagen zu einer Anlage zusammenzufassen sind. Die Einführung einer zeitlichen Grenze würde zur Rechtsklarheit beitragen.

2. Mehrere miteinander verbundene Wärmespeicher an einem Standort sollten nur dann als ein Wärmespeicher gelten, wenn sie innerhalb von 12 Monaten in Betrieb genommen werden. Entsprechendes gilt für Kältespeicher.

Umsetzungsempfehlung:

§ 3 Absatz 18 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Mehrere miteinander verbundene Wärmespeicher an einem Standort, die innerhalb von 12 Monaten in Betrieb genommen werden, gelten als ein Wärmespeicher.

STELLUNGNAHME

Begründung:

Die bisherige Rechtslage bei der Verklammerung von KWK-Anlagen hat zu Unsicherheiten bei der Frage geführt, unter welchen Voraussetzungen mehrere KWK-Anlagen zu einer Anlage zusammenzufassen sind. Bei den Wärme- und Kältespeichern sollte der Gesetzgeber durch die Einführung einer zeitlichen Grenze von vornherein für Rechtsklarheit sorgen.

II. Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht (§ 4)

1. Im KWKG sollte klargestellt werden, dass auch die bilanzielle Abnahme von KWK-Strom einen Vergütungsanspruch mit sich bringt.

Umsetzungsvorschlag:

§ 4 Absatz 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht auch, wenn die KWK-Anlage an eine Kundenanlage oder das Energieversorgungsnetz des Anlagenbetreibers oder einer dritten Person, die nicht Netzbetreiber im Sinne von § 3 Abs. 9 ist, angeschlossen ist und der Strom mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe durch dieses Netz in ein Netz der allgemeinen Versorgung angeboten wird.

Begründung:

In § 4 Abs. 3a KWKG ist seit der Novelle 2009 vorgesehen, dass auch dezentral erzeugter Strom einen KWK-Zuschlag erhält. Häufig bestehen aber - insbesondere im Bereich des Contracting - nicht mit allen (physikalischen) Letztverbrauchern auch Stromlieferverträge. Dann muss es, wie im EEG, möglich sein, den KWK-Strom bilanziell an den Netzbetreiber zu veräußern. Der Umsetzungsvorschlag ist daher in Anlehnung an § 8 Abs. 2 EEG formuliert.

STELLUNGNAHME

2. Die Bilanzkreiszuordnung im Falle der Vermarktung des eingespeisten KWK-Stroms durch den Anlagenbetreiber sollte im Zusammenhang mit dem Verkauf an einen Dritten gemäß § 4 Absatz 3 KWKG geregelt werden.

Umsetzungsvorschlag:

In § 4 Abs. 3 werden die folgenden Sätze ergänzt:

Der Anlagenbetreiber kann in den Fällen der Sätze 4 und 5 von dem Netzbetreiber verlangen, dass der eingespeiste Strom direkt dem Bilanzkreis des Anlagenbetreibers oder dem eines Dritten zugeordnet wird. In diesen Fällen besteht keine Vergütungspflicht des Netzbetreibers hinsichtlich des eingespeisten Stroms. In diesen Fällen ist der Zuschlag gemäß § 7 vom Netzbetreiber jedoch weiterhin an den Anlagenbetreiber zu entrichten

Begründung:

Die Frage der Bilanzkreiszuordnung stellt sich im Zusammenhang mit dem Verkauf von KWK-Strom an einen Dritten. Im Sinne der Rechtsklarheit sollten beide Themen gemeinsam geregelt werden.

3. Die Verpflichtung zur Abnahme und zur Vergütung von KWK-Strom sollte nach Auslaufen der KWK-Förderung erst bei KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung größer 2 MW und nicht schon bei KWK-Anlagen größer 50 kW entfallen.

Umsetzungsempfehlung:

§ 4 Abs. 4 KWKG wird wie folgt gefasst:

Die Verpflichtung zur Abnahme und zur Vergütung von KWK-Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung größer ~~50 Kilowatt~~ 2 Megawatt entfällt, wenn der Netzbetreiber nicht mehr zur Zuschlagszahlung nach Absatz 3 Satz 1 verpflichtet ist.

Begründung:

STELLUNGNAHME

Wie auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 10.02.2012 festgestellt hat, ist es nicht nur für Betreiber von KWK-Anlagen bis 50 kW sondern auch für Betreiber von KWK-Anlagen im Leistungsbereich zwischen 50 kW und 2 MW schwierig, den in der Anlage erzeugten Strom selbst zu vermarkten. KWK-Investitionen in dieser Leistungsklasse erhalten einen zusätzlichen Anreiz, wenn die Anlagenbetreiber sich darauf verlassen können, dass der in der Anlage erzeugte Strom auch nach Auslaufen der KWK-Förderung vom Netzbetreiber abgenommen und vergütet wird.

III. Kategorien der zuschlagsberechtigten Anlagen (§ 5)

1. Die Konstellationen, in denen eine Verdrängung von Fernwärmeversorgung nicht vorliegt, sollten nicht abschließend, sondern lediglich beispielhaft beschrieben werden.

Umsetzungsempfehlung:

§ 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

Eine Verdrängung von Fernwärme liegt insbesondere nicht vor, wenn eine bestehende KWK-Anlage vom selben Betreiber oder in Einvernehmen mit diesem durch eine oder mehrere neue KWK-Anlagen ersetzt wird. Die bestehende KWK-Anlage muss nicht stillgelegt werden.

Begründung:

Ob eine geplante KWK-Anlage eine bestehende Fernwärmeversorgung verdrängt, kann nur unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls abschließend beurteilt werden. Eine beispielhafte Aufzählung, wann eine Verdrängung insbesondere nicht vorliegt, schafft Raum für eine einzelfallbezogene, wertende Betrachtung.

IV. Zuschlagsberechtigter Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältespeichern (§ 5b)

STELLUNGNAHME

Für die Förderberechtigung sollte entscheidend sein, dass ein Wärme- oder Kältespeicher nach Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen wird. Auf den Baubeginn sollte es hingegen nicht ankommen.

Umsetzungsempfehlung:

§ 5b Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

1. ~~der Neu- oder Ausbau der~~ neue oder ausgebaute Wärmespeicher ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ~~begonnen~~ spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen wird.

Begründung:

Unternehmen, die auf dem Gebiet der Wärmespeicherung eine Vorreiterrolle übernommen und bereits mit dem Bau von Wärmespeichern begonnen haben, sollten gegenüber Unternehmen, die zu einem späteren Zeitpunkt investieren, nicht benachteiligt werden. Zudem sind die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Investitionen in Wärmespeicher schlechter geworden, so dass sich bereits begonnene Vorhaben als unwirtschaftlich erweisen können, sofern sie nicht nach dem KWKG gefördert werden. Die Wirtschaftlichkeit von Speichertechnologien hängt entscheidend von der Differenz zwischen Basepreis und Peakpreis ab. Indem die Einspeisung von Strom aus Photovoltaik stark zugenommen hat, hat sich der Unterschied zwischen Basepreis und Peakpreis deutlich reduziert. Die starke Stromnachfrage in den Mittagsstunden wirkt infolge des enormen PV-Zubaus der letzten Jahre und Monate nicht mehr in dem Umfang preiserhöhend wie zum Zeitpunkt als die Investitionsentscheidung zum Bau des Speichers getroffen wurde, so dass sich die Wirtschaftlichkeit der Investition im Nachhinein wesentlich schlechter darstellt.

V. Höhe des KWK-Zuschlags und Dauer der Zahlung (§ 7)

1. Unabhängig von der geplanten Erhöhung um 0,3 Cent für emissionshandlungspflichtige Anlagen sollten die KWK-Zuschläge für alle Anlagen um 0,5 Cent erhöht werden.

STELLUNGNAHME

Umsetzungsempfehlung:

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Betreiber kleiner KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Betreiber von Brennstoffzellen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, die nach dem 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2020, in Dauerbetrieb genommen worden sind, haben für KWK-Strom einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 5,61 Cent pro Kilowattstunde für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage (kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt und Brennstoffzellen).

§ 7 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Kleine KWK-Anlagen nach Satz 1 mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt bis zu 2 Megawatt erhalten für den Leistungsanteil bis 50 Kilowatt einen Zuschlag in Höhe von 5,61 Cent pro Kilowattstunde und für den Leistungsanteil über 50 Kilowatt einen Zuschlag von 2,6 Cent pro Kilowattstunde (kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt bis zu 2 Megawatt).

§ 7 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Zuschlag beträgt für den Leistungsanteil bis 50 Kilowatt 5,61 Cent pro Kilowattstunde, für den Leistungsanteil zwischen 50 Kilowatt und 2 Megawatt 2,6 Cent pro Kilowattstunde und für den Leistungsanteil über 2 Megawatt 2,0 Cent pro Kilowattstunde.

Begründung:

Die Energiewende benötigt neben dem weiteren nachhaltigen Ausbau erneuerbarer Energien fossile Kraftwerke zur Absicherung fluktuierender Einspeisung, doch potenzielle Investoren zögern. Insbesondere die Aussicht auf sinkende Benutzungsstunden für hochflexible, thermische Kraftwerke durch die zunehmende Einspeisung aus erneuerbaren Energien beeinträchtigt die Wirtschaftlichkeit negativ. Die Novellierung des KWKG bietet die Chance, die Investitionszurückhaltung zumindest im Bereich der KWK zu überwinden.

Der Erfolg der Energiewende hängt entscheidend davon ab, dass in einem von erneuerbaren Energien dominierten Energiesystem die Versorgungssicherheit aufrechterhalten wird. Dafür wer-

STELLUNGNAHME

den flexible Kraftwerke in den Phasen benötigt, in denen die erneuerbaren Energien keinen ausreichenden Beitrag zur Stromversorgung leisten. Ferner müssen etwaige Prognosefehler von dargebotsabhängiger Einspeisung aus Windkraft und Photovoltaik ausgeregelt werden. Ein Markt-design, welches die Vorhaltung von Kapazität über die Regelleistung hinaus honoriert, ist kurzfristig allerdings nicht erkennbar. Umso wichtiger ist es, die zur Verfügung stehenden Instrumente konsequent zu nutzen. Mit dem KWKG gibt es einen Hebel, der Investitionen in flexible und noch dazu besonders effiziente Kraftwerkskapazitäten auslösen kann, wenn er richtig genutzt wird. Neue und modernisierte KWK-Anlagen können helfen, die Stromnetze zu entlasten und witterungsbedingte Ausfälle von Wind- und Solarstrom zu kompensieren. Darüber hinaus tragen sie in erheblichem Maße zur Senkung von CO₂-Emissionen bei.

Auch das Segment der kleinen KWK-Anlagen (sowohl Anlagen bis 2 MW als auch Kleinst-Anlagen bis 50 kW) ist ein wichtiger Baustein zur Erreichung der KWK-Ausbau- und der Klimaschutzziele. Kleine KWK-Anlagen können verbrauchernah und vor allem sehr zügig geplant sowie errichtet werden und sind somit eine hervorragende Ergänzung der größeren KWK. Je kleiner die Anlage, desto geringer ist der Aufwand und dafür umso größer die Akzeptanz, dies insbesondere an Orten, wo keine zentrale KWK zur Verfügung steht.

Durch die verbrauchernahe bedarfsgerechte Erzeugung wirkt sich die kleine KWK entlastend auf die vorgelagerten Netze aus und verringert die Notwendigkeit eines Netzausbaus. Darüber hinaus trägt die kleine KWK durch ihren Gasbezug zur Sicherung eines ökonomisch sinnvollen Betriebs von Gasverteilnetzen bei. Zudem ist gasbasierte KWK hoch flexibel und damit prädestiniert für die Kombination mit fluktuierenden erneuerbaren Energien. Die Nutzung von Bio-Erdgas und Wasserstoff bzw. Wind-Erdgas (Stichwort: Power to Gas) stellt sicher, dass die Anlagen auch in ein langfristig weitgehend emissionsfreies Energieversorgungssystem integriert werden können. Eine Vernetzung zu sogenannten „Virtuellen Kraftwerken“ ermöglicht perspektivisch auch die Bereitstellung von Ausgleichsenergie.

Nur eine deutliche Erhöhung der KWK-Zuschläge lässt erwarten, dass in spürbarem Umfang in den Ausbau der kleinen und großen KWK investiert wird. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen,

STELLUNGNAHME

dass der Fördereffekt des KWKG im Vergleich zu 2005 etwa um die Hälfte abgenommen hat, wie dem aktuellen Jahresbericht 2011 zur Wirtschaftlichkeit der KWK (COGIX) zu entnehmen ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich die Investitionskosten aufgrund gestiegener Anlagenpreise seit 2005 um bis zu 30 Prozent erhöht haben. Eine diesbezügliche Anpassung des KWKG ist bisher nicht vorgesehen.

Neben den gestiegenen Investitionskosten haben sich auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Preisentwicklung auf den Strom-, Brennstoff- und CO₂-Märkten) zunehmend verschlechtert. Unter den jetzigen Prognosen sind KWK-Investitionen mit wirtschaftlich beachtlichen Risiken behaftet. Hinzu kommen die bereits beschriebenen Unsicherheiten über die Auslastung von KWK-Anlagen angesichts der zunehmenden Einspeisung von Strom aus volatilen erneuerbaren Energien.

Die bisherigen Zuschlagssätze des KWKG reichen angesichts dieser hohen Risiken nicht aus, um in den KWK-Ausbau zu investieren. Nur bei einer Anpassung der KWK-Zuschläge an die beschriebenen Entwicklungen ist zu erwarten, dass das Ziel eines KWK-Stromanteils von 25 Prozent bis 2020 erreicht werden kann. Die vorgesehenen Erhöhungen für emissionshandelspflichtige Anlagen um 0,3 Cent/kWh gleichen nur die Zusatzkosten durch den Emissionshandel aus, sind aber nicht geeignet, die beschriebenen Entwicklungen zu kompensieren.

Nach Einschätzung des VKU ist eine Erhöhung des KWK-Zuschlags um weitere 0,5 Cent / kWh für alle Kraftwerksklassen erforderlich, damit KWK-Investitionen in Zukunft wirtschaftlich darstellbar sind.

2. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung des KWK-Zuschlags für emissionshandelspflichtige Anlagen sollte auch für KWK-Anlagen gelten, die nach dem KWKG in der bisherigen Fassung gefördert werden (Anlagen, die vor 2009 in Dauerbetrieb genommen worden sind).

Umsetzungsempfehlung:

STELLUNGNAHME

In § 13 Abs. 1 des Entwurfs ist folgender Satz anzufügen:
Ausgenommen hiervon bleibt § 7 Absatz 4 Sätze 3 und 4.

Begründung:

Von den Kostensteigerungen durch den ab 2013 erforderlichen Erwerb von Emissionsberechtigungen sind alle nach dem KWKG geförderten Anlagen, die am Emissionshandel teilnehmen, in gleicher Weise betroffen. Zu Recht fordert daher auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 10.02.2012, dass die Erhöhung der KWK-Zuschläge um 0,3 Cent, welche diese Nachteile ausgleichen soll, unabhängig davon erfolgen sollte, zu welchem Zeitpunkt eine KWK-Anlage ihren Betrieb aufgenommen hat.

3. Die Erhöhung des KWK-Zuschlags für emissionshandelspflichtige Anlagen sollte auch für KWK-Strom gelten, der an Anlagen in Sektoren mit Verlagerungsrisiko geliefert wird, sofern die Lieferung nicht innerhalb eines verbundenen Unternehmens stattfindet.

Umsetzungsvorschlag:

§ 7 Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„soweit die erzeugte Wärme nicht an Anlagen in Sektoren mit Verlagerungsrisiko nach § 2 Nummer 19 der Zuteilungsverordnung 2020 vom 26. September 2011 (BGBl. I S. 1921) geliefert wird und diese Anlagen von demselben Unternehmen, welches die KWK-Anlage betreibt, oder von einem mit diesem verbundenen Unternehmen betrieben werden.“

Begründung:

Die Zuteilungsregeln der 3. Emissionshandelsperiode (2013 – 2020) sehen vor, dass bei der Lieferung von KWK-Wärme an „Carbon-Leakage“-gefährdete Kunden die Emissionsberechtigungen weiterhin zu hundert Prozent kostenlos vergeben werden. Entscheidend ist allerdings, dass ein Teil dieser Emissionsberechtigungen nicht dem Wärmeerzeuger, sondern dem Wärmekunden

STELLUNGNAHME

zugeteilt wird. Hierbei handelt es sich exakt um den Anteil, der bei „normalen“¹ Wärmelieferungen gekauft werden muss und somit jene Belastungen verursacht, die durch die Erhöhung des KWK-Zuschlags kompensiert werden sollen. Da also bei Wärmelieferungen an „Carbon-Leakage“-gefährdete Kunden nicht der Wärmelieferant, sondern der Wärmekunde im Emissionshandel privilegiert wird, ist der Wärmelieferant in dieser Konstellation durch den Emissionshandel in gleicher Weise belastet wie bei „normalen“ Wärmelieferungen: Er muss für die erzeugte Wärme Emissionsberechtigungen erwerben. Da es sich bei „Carbon-Leakage“-gefährdeten Kunden um Großabnehmer (z.B. Industriebetriebe) handelt, verfügen diese in der Regel über eine so starke Marktmacht, dass der Wärmelieferant nicht in der Lage ist, die Kosten für den Erwerb der Zertifikate auf den Wärmepreis umzulegen. Daher muss die Erhöhung des KWK-Zuschlags für emissionshandlungspflichtige Anlagen auch in dieser Konstellation gelten. Nur wenn Wärmelieferant und Wärmekunde ein und demselben Unternehmen oder Konzern zuzuordnen sind, besteht kein Bedarf für eine Kompensation, da der Emissionshandel dann, aber auch nur dann, keine Zusatzkosten verursacht.

4. Auch Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 kW sollten den Zuschlag in Höhe von 5,61 Cent / kWh für den Leistungsanteil bis 50 kW für die Dauer von zehn Jahren erhalten. Die zeitliche Begrenzung der Vermarktungspflicht des Netzbetreibers für Anlagen größer 50 kW (bzw. 2 MW wie vom VKU gefordert, vgl. II.3) – nur solange wie der Zuschlagsanspruch besteht, § 4 Abs. 4 Satz 1 – sollte dadurch nicht verlängert werden.

Umsetzungsempfehlung:

§ 7 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Betreiber kleiner KWK-Anlagen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt, die nach dem 1. Januar 2009 und bis zum 31. Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind, haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom

1. für den Leistungsanteil bis 50 Kilowatt für einen Zeitraum von zehn Jahren und

¹ also Wärmelieferungen an Nicht-„Carbon-Leakage“-gefährdete Kunden

STELLUNGNAHME

2. für den Leistungsanteil über 50 Kilowatt für 30 000 Vollbenutzungsstunden.

§ 7 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Betreiber von hocheffizienten Neuanlagen nach § 5 Absatz 2 haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom

1. für den Leistungsanteil bis 50 Kilowatt für einen Zeitraum von zehn Jahren und

2. für den Leistungsanteil über 50 Kilowatt für 30 000 Vollbenutzungsstunden.

§ 7 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Betreiber von modernisierten hocheffizienten KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 3 mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für die Dauer von 10 Jahren und für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von über 50 Kilowatt

1. für den Leistungsanteil bis 50 Kilowatt für einen Zeitraum von zehn Jahren und

2. für den Leistungsanteil über 50 Kilowatt für 30 000 Vollbenutzungsstunden.

Hinter § 4 Abs. 4 Satz 1 ist folgender Halbsatz neu einzufügen:

„; nicht zu berücksichtigen sind Zuschlagszahlungen für den Leistungsanteil bis 50 kW.“

Begründung:

Indem die Förderdauer nicht auf die Anlagengröße, sondern auf den Leistungsanteil abstellt, lassen sich die Vergütungssprünge zwischen den verschiedenen Leistungsklassen verringern. An vielen Stellen lässt sich momentan beobachten, dass KWK-Anlagen im Leistungsbereich von 50 bis etwa 200 kW nur selten errichtet werden. Dies hat mit deutlich verschlechterten Förderbedingungen zu tun, die sich oberhalb einer elektrisch installierten Leistung von 50 kW ergeben. Die Förderdauer sinkt dann von zehn Betriebsjahren (je nach Anlage bis zu über 70.000 Vollbenutzungsstunden) auf 30.000 Vollbenutzungsstunden ab.

Dadurch erhalten z.B. 60 kW-Anlagen insgesamt deutlich weniger Förderung als 50 kW-Anlagen. Im Leistungsbereich zwischen 50 und 100 kW, in dem sich dieser "Förderknick" am dramatischsten auswirkt, werden daher so gut wie keine Anlagen gebaut. Gleichwohl wäre es häufig sinnvoll,

STELLUNGNAHME

Wärmesenken mit KWK-Anlagen dieser Dimension zu bedienen. Um dieser Problematik zu begegnen, sollte im KWKG ein durchgehender zehnjähriger Förderzeitraum für den Leistungsanteil bis 50 kW als "Sockelförderung" vorgesehen werden. Dadurch entstünde eine gleitend ansteigende Förderung, die die effiziente Erschließung von Wärmesenken ermöglicht.

Durch den Zusatz „nicht zu berücksichtigen sind Zuschlagszahlungen für den Leistungsanteil bis 50 kW“ in § 4 Abs. 4 Satz 1 ist sichergestellt, dass es bei Anlagen größer 50 kW (bzw. 2 MW wie vom VKU gefordert, vgl. II.3) dabei bleibt, dass der Netzbetreiber nach Ablauf von 30.000 Vollbenutzungsstunden nicht mehr zur Abnahme und Vergütung des KWK-Stroms verpflichtet ist, der Anlagenbetreiber die Vermarktung also selbst organisieren muss. Die Verlängerung der Zuschlagszahlung für den Leistungsanteil bis 50 kW auf 10 Jahre führt also nicht dazu, dass sich die Vermarktungspflicht des Netzbetreibers entsprechend verlängert.

Es besteht kein Grund zu der Besorgnis, dass die Differenzierung beim Förderzeitraum (bis 50 kW: 10 Jahre; über 50 kW: 30.000 Vollbenutzungsstunden) zu Abgrenzungsproblemen bei der Abrechnung der KWK-Zuschläge führt. Sobald die 30.000 Vollbenutzungsstunden erreicht sind, reduziert sich der KWK-Zuschlag auf die Förderung für den Leistungsanteil bis 50 kW. Die erreichten Vollbenutzungsstunden werden dem Netzbetreiber ohnehin mitgeteilt (§ 8 KWKG), den Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage kann er aus der BAFA-Zulassung entnehmen. Insofern ist auch der zehnjährige Förderzeitraum für den Leistungsanteil bis 50 kW klar bestimmt.

5. Die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 2 kW sollte nicht unter dem Vorbehalt stehen, dass der Betreiber den Nachweis erbringt, dass die Anlage 30.000 Betriebsstunden gelaufen ist oder zehn Jahre betrieben und nicht weiterverkauft wurde.

Umsetzungsvorschlag:

In § 7 Absatz 3 des Entwurfs werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

STELLUNGNAHME

Begründung:

Der VKU begrüßt die Option für Betreiber sehr kleiner KWK-Anlagen, sich die KWK-Zuschläge vorab und pauschal auszahlen zu lassen. Das Ziel dieser Regelung, nämlich eine Minimierung des administrativen Aufwands angesichts vergleichsweise geringer Förderbeträge, würde allerdings durch die im Entwurf vorgesehene Nachweispflicht konterkariert.

6. Anreize für eine Nachrüstung sollten in begrenztem Umfang unabhängig von der Höhe der Investition gesetzt werden.

Umsetzungsvorschlag

§ 7 Abs. 6 des Entwurfs wird wie folgt geändert:

(6) Betreiber von hocheffizienten nachgerüsteten KWK-Anlagen nach § 5 Absatz 4 haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags

1. für 30 000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 50 vom Hundert der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen. Der Zuschlag ermittelt sich nach § 7 Absatz 4.
2. für 15 000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 25 vom Hundert der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen. Der Zuschlag ermittelt sich nach § 7 Absatz 4.
3. für 10 000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Nachrüstung weniger als 25 ~~mindestens aber 10~~ vom Hundert der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen. Der Zuschlag ermittelt sich nach § 7 Absatz 4.

Begründung:

Kraftwerke, die auf KWK-Betrieb nachgerüstet werden, tragen zur Erreichung des KWK-Ausbauzieles bei und ermöglichen zusätzliche CO₂-Einsparungen. Die Kosten für eine Nachrüstung sind zwar im Verhältnis zu den Kosten einer kompletten Neuanlage vergleichsweise gering, doch immer noch so hoch, dass Nachrüstprojekte ohne finanzielle Unterstützung wirtschaftlich unattraktiv sind.

STELLUNGNAHME

VI. Zuschlagszahlung für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen (§7a)

Trotz Erreichen der Förderhöchstgrenze von 150 Millionen Euro sollten Zuschlagszahlungen für Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher gewährt werden, wenn der für KWK-Anlagen geltende Höchstbetrag von 600 Millionen Euro nicht ausgeschöpft ist.

Umsetzungsempfehlung:

In § 7a Absatz 5 ist nach Satz 1 der folgende Satz einzufügen:

Soweit der in § 7 Absatz 7 Satz 1 angegebene Jahreshöchstbetrag nicht ausgeschöpft ist, können abweichend von Satz 1 bis zur Erreichung dieses Betrags weitere Zuschlagszahlungen gewährt werden.

Begründung:

Ein Überschreitung der für Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher geltenden Förderhöchstgrenze von 150 Millionen Euro fällt dann nicht ins Gewicht, wenn der für KWK-Anlagen geltende Höchstbetrag von 600 Millionen Euro entsprechend unterschritten wird, und sollte in diesem Fall zulässig sein. Dadurch wird die Förderung wesentlich flexibler und passt sich automatisch an Zeiten an, in denen mehr in Wärme- oder Kältenetze als in KWK-Anlagen investiert wird.

VII. Zuschlagszahlungen für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältespeichern (§ 7b)

Die Förderhöchstgrenze für Wärme- und Kältespeicher von 5 Millionen Euro je Projekt sollte auf 10 Millionen Euro je Projekt angehoben werden.

Umsetzungsempfehlung:

§ 7b Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

STELLUNGNAHME

Der Zuschlag nach Satz 1 darf insgesamt 10 Millionen Euro je Projekt nicht überschreiten.

Begründung:

Durch die Begrenzung auf 5 Millionen Euro je Projekt droht die Gefahr, dass Speicher kleiner dimensioniert werden, als dies energetisch sinnvoll wäre. Gerade große Speicher können aber einen wesentlichen Beitrag zur Flexibilisierung der KWK-Stromerzeugung in Deutschland leisten. Große Fernwärmeversorgungsgebiete werden aus groß dimensionierten Anlagen mit elektrischer Leistung im Bereich mehrerer hundert MW versorgt. Aufgrund der hohen elektrischen Leistung können gerade diese Anlagen bei Flankierung durch einen ausreichend großen Wärmespeicher einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, die volatile Stromeinspeisung in der bundesweiten Stromerzeugung wirksam auszugleichen.

STELLUNGNAHME

zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur
Änderung des Gesetzes für die Erhaltung, die Moderni-
sierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung
(Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) vom 14.12.2011

- Kurzstellungnahme -

Berlin, 19.04.2012

STELLUNGNAHME

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt 1.400 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser und Abfallwirtschaft. Mit über 240.000 Beschäftigten wurden 2008 Umsatzerlöse von rund 92 Milliarden Euro erwirtschaftet und etwa 8,8 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 54,2 Prozent in der Strom-, 51,4 Prozent in der Erdgas-, 77,5 Prozent in der Trinkwasser-, 53,6 Prozent in der Wärmeversorgung und 11,8 Prozent in der Abwasserentsorgung.

Vorwort

Für die im Verband kommunaler Unternehmen (VKU) organisierten Stadtwerke stellen Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) / Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (KWKK) sowie Fernwärme und -kälte unverzichtbare Bausteine für die Umsetzung der energiepolitischen Ziele der EU und Deutschlands dar.

Daher unterstützt der VKU den von der Bundesregierung am 14.12.2012 beschlossenen Gesetzesentwurf als wichtigen Schritt für den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung. Insbesondere die Aufnahme der Förderung von thermischen Speichern sowie die verbesserte Förderung von Wärme- und Kältenetzen sind sehr positiv zu bewerten.

Hingegen sieht der VKU bei der Höhe der Vergütungssätze für KWK-Strom noch Nachbesserungsbedarf. Aufgrund gestiegener Anlagenpreise, sich verschlechternder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen (Preisentwicklung auf den Strom-, Brennstoff- und CO₂-Märkten) und künftig sinkender Auslastung aufgrund steigender Einspeisung Erneuerbarer Energien sind KWK-Investitionen kaum darstellbar.

Die vorgesehene Erhöhung für emissionshandelspflichtige Anlagen um 0,3 Cent/kWh ist zu begrüßen, gleicht aber lediglich die Zusatzkosten durch den Emissionshandel aus. Nach Einschätzung des VKU ist vor diesem Hintergrund eine Erhöhung des KWK-Zuschlags um weitere 0,5 Cent / kWh erforderlich, damit die energetisch sinnvollen und für das Ausbauziel 2020 notwendigen Investitionen in KWK-Anlagen wirtschaftlich darstellbar sind und somit ausgelöst werden können.

Im Einzelnen schlägt der VKU folgende Änderungen vor:

VIII. Begriffsbestimmungen (§ 3)

Mehrere unmittelbar verbundene kleine KWK-Anlagen sowie Wärme- und Kältespeicher an einem Standort sollten nur dann als eine Anlage gelten, wenn sie innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen worden sind.

IX. Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht (§ 4)

1. Im KWKG sollte klargestellt werden, dass auch die bilanzielle Abnahme von KWK-Strom einen Vergütungsanspruch mit sich bringt.
2. Die Bilanzkreiszuordnung im Falle der Vermarktung des eingespeisten KWK-Stroms durch den Anlagenbetreiber sollte im Zusammenhang mit dem Verkauf an einen Dritten gemäß § 4 Absatz 3 KWKG geregelt werden.
3. Die Verpflichtung zur Abnahme und zur Vergütung von KWK-Strom sollte nach Auslaufen der KWK-Förderung erst bei KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung größer 2 MW und nicht schon bei KWK-Anlagen größer 50 kW entfallen.

X. Kategorien der zuschlagsberechtigten Anlagen (§ 5)

Die Konstellationen, in denen eine Verdrängung von Fernwärmeversorgung nicht vorliegt, sollten nicht abschließend, sondern lediglich beispielhaft beschrieben werden.

XI. Zuschlagsberechtigter Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältespeichern (§ 5b)

Für die Förderberechtigung sollte entscheidend sein, dass ein Wärme- oder Kältespeicher nach Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen wird.

XII. Höhe des KWK-Zuschlags und Dauer der Zahlung (§ 7)

1. Unabhängig von der geplanten Erhöhung um 0,3 Cent/kWh für emissionshandelspflichtige Anlagen sollten die KWK-Zuschläge für alle Anlagen um 0,5 Cent/kWh erhöht werden.

2. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung des KWK-Zuschlags für emissionshandelspflichtige Anlagen sollte auch für KWK-Anlagen gelten, die nach dem KWKG in der bisherigen Fassung gefördert werden.

3. Die Erhöhung des KWK-Zuschlags für emissionshandelspflichtige Anlagen sollte auch für KWK-Strom gelten, der an Anlagen in Sektoren mit Verlagerungsrisiko geliefert wird, sofern die Lieferung nicht innerhalb eines verbundenen Unternehmens stattfindet.

4. Die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 2 kW sollte nicht unter dem Vorbehalt stehen, dass der Betreiber den Nachweis erbringt, dass die Anlage 30.000 Betriebsstunden eingesetzt wurde oder zehn Jahre betrieben und nicht weiterverkauft wurde.

5. Anreize für eine Nachrüstung sollten in begrenztem Umfang unabhängig von der Höhe der Investition gesetzt werden.

XIII. Zuschlagszahlung für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen (§7a)

Trotz Erreichen der Förderhöchstgrenze von 150 Millionen Euro sollten Zuschlagszahlungen für Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher gewährt werden, wenn der für KWK-Anlagen geltende Höchstbetrag von 600 Millionen Euro nicht ausgeschöpft ist.

XIV. Zuschlagszahlungen für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältespeichern (§ 7b)

Die Förderhöchstgrenze für Wärme- und Kältespeicher von 5 Millionen Euro je Projekt sollte auf 10 Millionen Euro je Projekt angehoben werden.